

Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntgabe vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 08.05.2019 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Rechtsstellung, Siegel

- (1) Die im Verzeichnis der Verbandsmitglieder (Anlage) genannten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband, nachfolgend „Verband“ genannt. Das Verzeichnis der Verbandsmitglieder ist Bestandteil der Satzung. Der Beitritt weiterer Verbandsmitglieder ist jederzeit möglich, ebenso der Abschluss von Zweckvereinbarungen mit anderen Aufgabenträgern.
- (2) Der Verband führt den Namen „*Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming*“.
- (3) Der Verband ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in 39261 Zerbst/Anhalt, Weizenberge 58.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „*Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming*“.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Aufgaben des Verbandes sind:
 - a) Die Abwasserbeseitigung im Gebiet der im Verzeichnis (Anlage) genannten Städte und Gemeinden.
 - b) Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Gebiet der im Verzeichnis (Anlage) genannten Städte und Gemeinden.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Planung, Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen.
- (3) Die näheren Einzelheiten werden in den jeweiligen Satzungen geregelt, die der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben erlässt.
- (4) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

- (5) Der Verband kann sich an Unternehmen und Körperschaften beteiligen, soweit diese Gesellschaften öffentliche Aufgaben zum Gegenstand haben oder geeignet sind, öffentliche Aufgaben zu fördern oder zu verbessern und nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.
- (6) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen. Derzeit bedient sich der Verband der Heidewasser GmbH als kommunales Gemeinschaftsunternehmen. Für den Aufgabenbereich der Trinkwasserversorgung bedient sich der Verband derzeit auch der Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH (TWM). Hoheitsaufgaben nimmt der Verband selbst wahr.

§ 3

Ausscheiden, Kündigung und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme und das Ausscheiden (Austritt/Kündigung oder Ausschluss) von Verbandsmitgliedern bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung. Der Beschluss bedarf jeweils einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband austreten (kündigen), so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar machen, weil seine Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde und ein Ausgleich der beteiligten Interessen innerhalb des Verbandes nicht möglich ist. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend.
- (4) Die Aufnahme, das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (5) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (6) Für den Fall, dass die Gemeinde nicht mit ihrem gesamten Gemeindegebiet Mitglied im Verband ist, sondern nur mit einem oder mehreren Ortsteilen, richtet sich die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter nach der summierten Einwohnerzahl der betreffenden Ortsteile und zwar dergestalt, dass je angefangene dreitausend Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist.
- (7) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 5 innerhalb von drei Monaten ab Wirksamwerden der Eingliederung das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 4 Verbandorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) Die Verbandsversammlung
 - b) Der Verbandsgeschäftsführer
- (2) Die Vertreter zu den vorgenannten Organen sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Entschädigung auf Grundlage einer gesonderten Entschädigungssatzung

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern sowie aus dem Verbandsgeschäftsführer zusammen. Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 3.000 Einwohner einen Vertreter. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die am 31. Dezember des vorletzten Jahres durch das zuständige Einwohnermeldeamt ermittelt wurde. Die so ermittelte Zahl der Vertreter gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates fort. Für den Fall der Gebietsneugliederung/Gebietsänderung gilt § 3 Abs. 6 entsprechend. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.
- (2) Für seine Vertreter bestimmt jedes Verbandsmitglied (wenn das Verbandsmitglied mehr als einen Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet) einen Stimmführer sowie einen Stellvertreter. Soweit der Stellvertreter verhindert ist, tritt er sein Stimmrecht an einen anderen Vertreter der Mitgliedsgemeinde ab.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden unbeschadet des § 11 Abs. 2 Satz 3 GKG LSA von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder jeweils für eine Wahlperiode gewählt. Ihre Amtszeit deckt sich mit der Wahlperiode der Gemeinderäte. Sie bleiben jedoch bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger in der neuen Wahlperiode im Amt. Die Neuwahl hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Vertreter sind gegenüber der entsendenden Gemeinde berichtspflichtig. Sie können jederzeit vom Gemeinderat der entsendenden Gemeinde abberufen werden. Die Verbandsmitglieder teilen dem Verband die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Entsendung unaufgefordert mit. Scheidet ein Verbandsvertreter oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt für die restliche Dauer der Amtszeit eine Nachentsendung. Satz 8 gilt für diesen Fall entsprechend.
- (4) Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmabgabe erfolgt durch den Stimmführer. Jedes Verbandsmitglied ist für alle Beschlussgegenstände stimmberechtigt (keine Unterscheidung nach den Aufgabenbereichen des § 2 Abs. 1).
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach einer Stadt-/Gemeinderatswahl bzw. nach erstmaligem Inkrafttreten dieser Neuregelung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, gemäß § 56 Abs. 3 und 4 KVG LSA. Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder (§ 36, Abs. 2 KVG LSA) abgewählt werden. § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung gilt entsprechend.

- (6) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er setzt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die für die Versammlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Vertretung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Einzelheiten zur Einberufung zu den Sitzungen kann die Geschäftsordnung regeln.
- (7) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
 2. die Geschäftsordnung;
 3. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Ergebnisverwendung, die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers;
 5. Vorschlag über die Wirtschaftsprüfer;
 6. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze (im Einzelfall) von 150.000 € überschritten wird;
 7. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung;
 8. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
 9. die Verfügung über Verbandsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Verbandes, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von 150.000 € übersteigen;
 10. die Aufnahme von Krediten (soweit nicht im Wirtschaftsplan enthalten), Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellungen sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit diese einen Betrag im Einzelfall von 150.000 € übersteigen;
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Einzelfall über 150.000 €;
 12. die Wahl, Wiederwahl und vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers;
 13. die Bestellung eines stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers;
 14. Aufnahme, Ausschluss und Austritt von Mitgliedern des Verbandes sowie Auflösung des Verbandes;
 15. den Abschluss von Zweckvereinbarungen, die Entscheidung über die Beteiligung an anderen Unternehmen/Körperschaften sowie die Übertragung der Betriebsführung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde gegenüber dem ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer.

§ 7

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter und Verbandsmitglieder beschlussfähig, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Abstimmungen werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein laufenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Wahlen erfolgen nach den Bestimmungen des § 56, Abs. 3 und 4 KVG LSA.

§ 8

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben vor der Durchführung von Maßnahmen, die unmittelbar oder in ihren Auswirkungen Anlagen des Verbandes oder deren Wirksamkeit schädigen oder anderweitig die Verbandsaufgaben berühren können, die Stellungnahme des Verbandes einzuholen.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Verband von allen ihnen bekanntwerdenden wesentlichen Veränderungen der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Schmutzwassers zu benachrichtigen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes. Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer bedient sich zu diesem Zwecke der Betriebsführung.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Eine Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Der Stellvertreter des ehrenamtlich tätigen Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 10

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Vollzug zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und informationspflichtig. Er führt das Dienstsiegel und fertigt Satzungen aus.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in Fällen äußerer Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung aufzunehmen.
- (3) Was nicht der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, hat der Verbandsgeschäftsführer in eigener Verantwortung zu regeln.

§ 11

Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Als Umlagemaßstab ist das Verhältnis der Gesamteinwohner im Verbandsgebiet zu den Einwohnern der Mitgliedsgemeinden ausschlaggebend. Stichtag ist jeweils der 31.12. des vorletzten Jahres. Maßgebend sind die Zahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes.
- (2) Die allgemeine Umlage wird für den Aufgabenbereich des § 2 Abs. 1 a (Abwasser) sowie § 2 Abs. 1 b (Wasserversorgung) jeweils gesondert erhoben.
- (3) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird jeweils durch Bescheid festgesetzt. Diese Festsetzung wird jeweils gesondert für die allgemeine Umlage ausgewiesen.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Verband gestaltet seine Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Vorschriften der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt spätestens sechs Tage vor der Sitzung auf der Internetseite des Betriebsführers Heidewasser GmbH unter www.heidewasser.de. Ergänzend ist der Bekanntmachungstext durch Aushang im Meisterbereich 39261 Zerbst/Anhalt, Weizenberge 58 mindestens drei Tage vor der Sitzung zu veröffentlichen. Soweit die Bekanntmachung nach Satz 1 wegen technischer Probleme nicht möglich ist, hat sie drei Tage vor der Sitzung in der Tageszeitung „Zerbster Volksstimme“ und in der „Mitteldeutschen Zeitung – in den Ausgaben Dessau-Roßlau und Wittenberg“, zu erfolgen.

- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming.
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen eine bekannt zu machende Angelegenheit oder eignet sich der bekannt zu machende Text wegen seines Umfanges nicht oder nicht in vollem Umfang zur Bekanntmachung, so erfolgt die Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Weizenberge 58, 39261 Zerbst/Anhalt während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Wirtschaftspläne sind mit dem Teil unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Heidewasser GmbH und Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming bekannt zu machen, der die Festlegungen
- des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigten,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - des Umlagebedarfs und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder
- enthält.

§ 14 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
- a) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - b) die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung nicht einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 15 Rechnungsprüfungsamt

Für den Verband ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zuständig.

§ 16

Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandssatzung rechtsunwirksam sein, so soll im Zweifel die jeweils übrige Satzungsregelung bzw. die übrige Satzung insgesamt ihre Gültigkeit behalten. Dies gilt z. B. für den Fall, dass einzelne Regelungen über die Bekanntmachung unwirksam sind. Die anderen Regelungen sollen dann erhalten bleiben. Entsprechendes gilt für die übrigen Verbandssatzungsregelungen. Hiermit bekundet die Verbandsversammlung des AWZ Elbe-Fläming ihren unbedingten Willen, dass im Fall der Unwirksamkeit einzelner Regelungen – im Rahmen des gesetzlich möglichen – die Verbandssatzung im Übrigen wirksam bleibt.

§ 18

Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.05.2019


Andreas Dittmann
Verbandsgeschäftsführer



Anlage zur Neufassung der

Verbandssatzung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes vom 08.05.2019

Mitglieder des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Stand Einwohner 31.12.2017					Aufgabe	
Verbandsmitglied	Ortschaft	Ortsteil	Einwohner	Stimmen	Abwasser	Trinkwasser
Stadt Coswig (Anhalt)			3.536	2		
	Bräsen		127		x	x
	Cobbelsdorf	<i>Pülzig</i>	499			x
	Hundeluft		253		x	x
	Jeber-Bergfrieden	<i>Weiden</i>	557		x	x
	Köselitz		162			x
	Möllensdorf		156			x
	Ragösen	<i>Krakau</i>	204		x	x
	Senst		227			x
	Serno	<i>Göritz Grochewitz</i>	365		x	x
	Stackelitz		173		x	x
	Thießen	<i>Luko</i>	615		x	x
	Wörpen	<i>Wahlsdorf</i>	198			x
Stadt Dessau-Roßlau			824	1		
	Brambach	<i>Neeken Rietzmeck</i>	345			x
	Mühlstedt		169			x
	Streetz	<i>Natho</i>	310			x
Stadt Gommern			2.014	1		
	Dornburg		268		x	x
	Ladeburg		262			x
	Leitzkau	<i>Hohenlochau</i>	919		x	x
	Lübs		330		x	x
	Prödel		235		x	x
Stadt Möckern			3.380	2		
	Hobeck	<i>Göbel Klepps</i>	407		x	x
	Loburg	<i>Bomsdorf Rottenau Wahl</i>	2.030		x	x
	Rosian	<i>Isterbies</i>	483		x	x
	Schweinitz		287		x	x
	Zeppernick	<i>Brietzke Dalchau Kalitz Wendgräben</i>	580		x	x

Verbandsmitglied	Ortschaft	Ortsteil	Einwohner	Stimmen	Abwasser	Trinkwasser
Stadt Zerbst/Anhalt			22442	8		
	Bias		182		x	x
	Bornum	Garitz Kleinleitzkau Trüben	498		x	
	Buhendorf		190		x	
	Deetz		632		x	
	Dobritz		286		x	
	Gehrden		198		x	
	Gödnitz	Flötz	202		x	
	Grimme		142		x	
	Güterglück	Trebnitz	640		x	
	Hohenlepte	Badetz Kämeritz Tochheim	185		x	
	Jütrichau	Pakendorf Wertlau	472		x	
	Leps	Eichholz Kermen	267		x	
	Lindau	Kerchau Lietzo Quast	1.026		x	
	Luso	Bone Mühlsdorf	262		x	x
	Moritz	Schora Töppel	271		x	
	Nedlitz	Hagendorf	675		x	
	Nutha	Niederlepte Nutha Siedlung	211		x	
	Polenzko	Bärenthoren Mühro	257		x	
	Pulspforde	Bonitz	166		x	x
	Reuden/Anhalt	Reuden - Süd	296		x	
	Steutz	Steckby	823		x	
	Straguth	Badewitz Gollbogen	241		x	
	Walternienburg	Ronney	464		x	
	Zernitz	Kuhberge Strinum	223		x	
	Zerbst/Anhalt		13.633		x	
5 Gemeinden				14	Stimmen insgesamt	

x = Aufgabe im Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming